

BVGer C-7025/2009 vom 18. November 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7025_2009

FR: TAF C-7025/2009 du 18 novembre 2009

IT: TAF C-7025/2009 del 18 novembre 2009

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der am 20. Mai 2008 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- wird zurückerstattet.

E. 2

Dem Beschwerdeführer wird für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- entrichtet.

E. 3

Dieses Urteil geht an: den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde, Beilage: Formular Zahladresse) die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]) Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Antonio Imoberdorf Susanne Stockmeyer Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.